

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

#### Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen

wird folgende

## Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII bzw. § 17 SGB II

geschlossen:

## 1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. im folgenden Einrichtungsträger genannt für Haftentlassene und straffällig gewordene Menschen in der **Aufsuchenden Hilfe** bzw. im **IBEWO** am **Standort Kornstr. 112** aus erbringt, die einen Hilfeanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) (=SGB XII) haben oder Anspruch haben auf psychosoziale Betreuung nach § 16 a Punkt 3 SGB II im Rahmen von weiteren Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.(Bezeichnung des kombinierten Angebots: **AHAB**)
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmen- vertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der jeweils aktuellsten Fassung) finden hier Anwendung.

### 2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale orientieren sich an der aktuellen, beigefügten Leistungsbeschreibung (gültig ab 01.01.2023)

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu den bekannten/bereits mehrfach vorliegenden Beschluss "Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen", Beschluss vom 13.05.2008.

Platzzahl: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 24 zugrunde.

- 2.2 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.
- 2.3 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Klienten mit stationärem Hilfebedarf (Leistungstyp 1). Innerhalb der Zielgruppe ist das Angebot für Referenzgruppen mit spezifischen Hilfebedarfen (suchtgefährdete und/ oder psychisch belastete Menschen ohne Krankheitseinsicht, Frauen mit besonderen Problemen) nicht offen.

- 3. Leistungsentgelt ab 01.06.2024
- 3.1 Die Gesamtvergütung beträgt:

€ 33,86 pro Person/ täglich.

Davon entfallen auf

- die Grundpauschale

€ 5,33 pro Person/ täglich,

- die Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale in Höhe von

€ 26,65 pro Person/täglich,

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag in Höhe von

€ 1,64 pro Person/ täglich,

sowie auf die Ergänzungspauschale für den Nachdienst

€ 0,24 pro Person/täglich.

Beim o. g. Entgelt handelt es sich um ein reines Betreuungsentgelt. D. h. im Entgelt sind **nicht** enthalten: Lebensmittelkosten, Mietkosten, die Ausstattung der Wohnungen oder etwaiger Gemeinschaftsräume.

Lediglich die Miet- und Ausstattungskosten für die Mitarbeiterbüros sind im Entgelt (im Investitionsteil) berücksichtigt.

- 3.2 Gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landsrahmenvertrag ist folgendes zu beachten: Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens (aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthalts) mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.
- 3.3 Die gemäß § 18 Abs. 6 Bremischer Landesrahmenvertrag errechnete **Abwesenheitsvergütung** beträgt ab **01.06.2024**:

€ 25,87 pro Person/ täglich.

3.4 Die Vergütung ist generell nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers im Einzelfall vorliegt.

### 4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.06.2024** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.05.2025).
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

# 5. Prüfungsvereinbarung

- 5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 14, einzureichen.
- 5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

### 6. Sonstiges

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im Mai 2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

im Auftrag







Anlagen: Kalkulation, Leistungsbeschreibung ab 01.01.2023